

## H. Richtlinie zur Förderung des Sports

Ergänzend zu A. Allgemeine Richtlinien gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Förderung des Sports:

### 1. Arten der Förderung

Die Stadt fördert den Sport durch die Bereitstellung von Sportstätten (siehe Richtlinien für die Zuteilung der kommunalen Sporträume) und durch Zuschüsse für den Sportbetrieb.

### 2. Umfang der Förderung

2.1. Die Zuschüsse für den Sportbetrieb der Olchinger Sportvereine bemessen sich nach Punkten:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Mitglieder, soweit sie nicht unter b) fallen   | 0,25 Punkte |
| b) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 26. Lebensjahr  | 8,0 Punkte  |
| c) jede Sportart, deren Trainingsbetrieb von einem Fachübungsleiter betreut wird  | 10,0 Punkte |
| d) jede Mannschaft/Gruppe, die ganzjährig/in einer Saison an Sportwettbewerben teilnimmt  | 5,0 Punkte  |
| e) jede Übungsstunde mit einem Übungsleiter   | 0,4 Punkte  |
| f) jede Übungsstunde mit einem Übungsleiter im Senioren- oder Behindertensport  | 0,6 Punkte  |
| g) jede Übungsstunde mit einem Übungsleiter im Inklusions-Sport (mindestens 25 % behinderte und 25 % nichtbehinderte Teilnehmer): | 0,8 Punkte  |

Bei c, e, f, und g zählen nur Stunden, die von einem Übungsleiter mit Lizenz geleitet werden. Im Interesse kontinuierlicher Kinder- und Jugendsportarbeit zählen ausnahmsweise auch Stunden von besonders erfahrenen Personen ohne Übungsleiterlizenz,

wenn der Verein diesen ausdrücklich eine hinreichende Eignung bestätigt und die Notwendigkeit dieses Einsatzes gegenüber der Stadt begründet.

**2.2** Der Anteil eines Vereins an der Summe aller Vereinspunkte bestimmt seinen Anteil an den kommunalen Mitteln für die Sportförderung.

### **3. Verfahren**

**3.1** Die Sportförderung wird jährlich gezahlt. Die Punkte werden für jeweils zwei/drei Jahre auf der Basis der Anträge der Sportvereine errechnet.

**3.2** Der Wert eines Punktes wird durch den städtischen Haushalt bestimmt. Dort wird auch festgelegt, inwieweit der Wert allfälliger Raumüberlassungen angerechnet wird.

### **4. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt ab 01.09.2021 in Kraft.

Die bis zum Inkrafttreten der Richtlinie bewilligten Zuwendungen werden nach bisherigen Richtlinien abgewickelt.

Olching, den 04.08.2021



Andreas Magg  
Erster Bürgermeister